

## Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

20.07.2023

Drucksache 18/30404

## **Antrag**

der Abgeordneten Horst Arnold, Florian Ritter, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann SPD

Zwei Euro pro Stunde sind nicht genug, Gefangene endlich angemessen entlohnen – Urteil des Bundesverfassungsgerichts umsetzen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das kürzlich ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (Az. 2 BvR 166/16 – 2 BvR 1683/17) unverzüglich umzusetzen und Gefangene endlich angemessen zu entlohnen.

## Begründung:

Mit kürzlich verkündetem Urteil (Az. 2 BvR 166/16 – 2 BvR 1683/17) hat das BVerfG entschieden, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Gefangenenentlohnung in Bayern in Art. 46 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) mit dem Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar sind.

Geklagt hatten zwei Strafgefangene aus Bayern und Nordrhein-Westfalen, denen die Stundenlöhne im Gefängnis – zwischen 1,30 Euro und 2,30 Euro – als eklatant zu niedrig erschienen. In der Verhandlung vor gut einem Jahr machte Bayern (und Nordrhein-Westfalen) geltend, die niedrige Produktivität sei der Grund für den schmalen Lohn. Mehr als die Hälfte der Gefangenen hätten keine Berufsausbildung, zwei Drittel seien vor der Haft nicht berufstätig gewesen, hinzu kämen häufig Suchtprobleme. Würde man mehr zahlen, fänden sich keine externen Betriebe, die im Gefängnis arbeiten ließen.

Das BVerfG erteilte dem eine klare Absage und erklärte die entsprechenden Vorschriften Bayerns und Nordrhein-Westfalens für verfassungswidrig.

Die Vizepräsidentin Doris König machte dabei bei der Urteilsverkündung nochmals unmissverständlich deutlich, dass – wenn Arbeit als Teil der Resozialisierung im Strafvollzug angeboten werde, "die von den Gefangenen geleistete Arbeit angemessene Anerkennung finden" müsse.

Konkret stellte das BVerfG in der Entscheidung fest, dass das Konzept zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots im BayStVollzG in sich nicht schlüssig und widerspruchsfrei sei. Zudem sei Wesentliches nicht gesetzlich geregelt. In Bayern fehle es an einer gesetzlichen Regelung zur Kostenbeteiligung der Gefangenen an Gesundheitsleistungen und an gesetzlichen Vorgaben für den Inhalt der Vollzugspläne. Darüber hinaus finde keine kontinuierliche, wissenschaftlich begleitete Evaluation der Resozialisierungswirkung von Arbeit und deren Vergütung statt.

Der bayerische Gesetzgeber habe für die Verwirklichung des Grundrechts der Gefangenen auf Resozialisierung Wesentliches nicht selbst geregelt. So würde das BayStVollzG keine Regelungen darüber treffen, welche Inhalte die Vollzugspläne der einzelnen Gefangenen aufzuweisen haben. Ausführungen dazu, was die Pläne beinhalten sollen, fänden sich lediglich in Verwaltungsvorschriften. Da es sich bei den Angaben im Vollzugsplan um für die Resozialisierung bedeutsame Gesichtspunkte für die Durchführung des Strafvollzugs handle, dürfe der Landesgesetzgeber deren Regelung nicht der Verwaltung überlassen. Gleiches gelte für das Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung der Vollzugspläne.

Die Staatsregierung ist hier dementsprechend nun aufgefordert, unverzüglich zu handeln. Es gilt, Gefangene endlich angemessen zu entlohnen!